



## Merkblatt

### zur Ruhensberechnung nach § 64 NBeamtVG für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte beim Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie darüber informieren, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sie neben Ihren Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen haben. Ich hoffe, ich kann auf diesem Wege Ihre wichtigsten Fragen beantworten. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

#### 1. Welches Einkommen wird angerechnet?

Im Rahmen des § 64 NBeamtVG werden Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge berücksichtigt.

**Die Anrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreichen würden.**

**Erwerbseinkommen** sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschl. Abfindungen, der Bruttobetrag ist um die Werbungskosten im Sinne des EStG zu verringern,
- selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft, dabei ist der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

**Erwerbserstatzeinkommen** sind Leistungen,

die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen; dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld und vergleichbare Leistungen.

Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Brutto Bezüge, ggf. einschl. Sonderzahlungen.

**Achtung:** Wenn sich Ihre Versorgung vorübergehend nach § 17 oder § 61 NBeamtVG erhöht, führt ein Einkommen über den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV im Monat zum Wegfall dieser Erhöhung (Stand 01.10.2024: 538 € und ab 01.01.2025: 556 €).

#### 2. Wie berechnet sich der Ruhensbetrag?

Neben einem Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen erhält ein Versorgungsberechtigter/eine Versorgungsberechtigte die laufende Versorgung nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Wenn Versorgungsbezüge und Einkommen zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze überschreiten, ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der die Höchstgrenze übersteigt.

Als Höchstgrenze gelten

##### 2.1 für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

die Dienstbezüge, die sie oder er als Vollzeitbeschäftigte(r) aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe erhalten würde, soweit diese Bezüge ruhegehaltfähig geworden sind. Unterschreitet dieser Betrag das Eineinhalbfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (Mindesthöchstgrenze), so gilt abweichend der letztgenannte Betrag als Höchstgrenze.

##### 2.2 für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,

- die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wurden
  - oder **auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG** in den Ruhestand versetzt wurden,
- 71,75 % des sich nach Nr. 2.1 ergebenden Betrages. Hinzugerechnet wird seit dem 01.10.2024 ein Betrag, welcher der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV entspricht. Ab 01.01.2026 sind das 603 €. Das gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht wird, siehe Berechnungsbeispiel auf Seite 2. Danach gilt auch für diesen Personenkreis die Höchstgrenze nach Nr. 2.1.

Mindestens ist ein Betrag in Höhe von 20 % der Versorgungsbezüge zu belassen. Diese **Mindestbelassungsvorschrift** gilt nicht beim Bezug eines Einkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Dies gilt auch nicht für sonstige in der Höhe vergleichbare Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

- siehe Seite 2 -

### 3. Wo sind weitere Informationen abrufbar?

Die aktuellen Besoldungstabellen und Mindestversorgungstabellen mit Mindesthöchstgrenze finden Sie im Internet unter:

[www.nlbv.niedersachsen.de/Bezüge & Versorgung/Versorgung/Besoldungstabellen](http://www.nlbv.niedersachsen.de/Bezüge & Versorgung/Versorgung/Besoldungstabellen)

### 4. Beispiel für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden (siehe Seite 1, Nr. 2.2) bis Erreichen der Altersgrenze

		Platz für Ihre Berechnungen	
<b>4.1 Berechnung der Höchstgrenze</b>	Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung)	4.547,18 €	_____
	aus der Endstufe der Besoldungsgruppe		_____
	davon 71,75 %	3.262,60 €	_____
	zuzüglich	+ 556,00 €	_____
	Höchstgrenze	= 3.818,60 €	_____
Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag *)		3.994,60 €	_____
	der höhere Betrag gilt als Höchstgrenze	3.994,60 €	_____
<b>4.2 Berechnung des Ruhensbetrages</b>	Versorgung vor Anrechnung	2.586,07 €	_____
	Erwerbs/Erwerbserwerbseinkommen (brutto)	+ 1.500,00 €	_____
	zusammen	= 4.086,07 €	_____
	Höchstgrenze (4.1)	- 3.994,60 €	_____
	die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)	= 91,47 €	_____
<b>4.3 Berechnung der verbleibenden Versorgung</b>	Ruhegehalt vor Anrechnung	2.586,07 €	_____
	abzüglich Ruhensbetrag (3.2)	- 91,47 €	_____
	verbleibende Versorgung	= 2.494,60 €	_____

\* Beträge der Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag (Stand 01.02.2025)

### 4. Versteuerung

Bei Aufnahme einer Beschäftigung informieren Sie bitte Ihren neuen Arbeitgeber, dass Sie auch Versorgungsbezüge beziehen. Damit die Bezüge korrekt versteuert werden können, müssen Sie angeben, welcher Arbeitgeber als „Hauptarbeitgeber“ gelten soll und somit die günstigere Steuerklasse zugrunde legen kann.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**

[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)